

Wylihof Golf AG / Golf Club Wylihof

Richtlinie Härtefälle

1. Zielsetzung

Die Geschäftsleitung soll eine Richtlinie bezüglich der Auslegung von Art. 8 der Statuten des GCW (Austritt & Sistierung in Härtefällen) sowie bezüglich der Auslegung von Art. 14 des Mitgliedschaftsvertrages (Erbfälle) haben.

2. Kriterien bei der Gewährung einer Sistierung oder Rückerstattung

2.1. Alter

Ab dem Erreichen des 70. Altersjahres kann eine Aktivmitgliedschaft ab dem Folgejahr ohne Grund sistiert werden. Es ist ein Sockelbetrag von Fr. 300.00 zuzüglich MWST pro Kalenderjahr geschuldet.

2.2. Krankheit & Unfall

Wenn das Aktiv- (A/B/C), Schnupper- (D), Nachwuchsmitglied (F) wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft den Golfsport während mindestens 4 Monaten durchgehend nicht ausüben kann, wird ihm pro rata der reine Netto-Jahresbeitrag der WGA für das Folgejahr gutgeschrieben. Der Clubbeitrag, die Verbandskartenkosten, der Konsumationsbeitrag und andere Beiträge oder Mieten sind davon ausgeschlossen. Wird die Mitgliedschaft im Folgejahr nicht ausgeübt, verfällt die Gutschrift.

In den Monaten März bis Oktober (Saison) wird der volle pro rata-Anteil und in den Monaten November bis Februar 50% des pro rata-Anteils angerechnet.

Bsp: Unfall 1.12.22-31.5.23 Jahresbeitrag CHF 3'300.00

1.12.22-28.2.23 = 3 Monate (50%) = $3'300 \cdot 3/12 = 825 \cdot 50\% = 412.50$

1.3.23-31.5.23 = 3 Monate (100%) = $3'300 \cdot 3/12 = 825 \cdot 100\% = 825.00$

Total: $412.50 + 825.00 = 1'237.50$

Bei Ausfällen, welche diesen Kriterien nicht entsprechen, besteht kein Anspruch auf eine Gutschrift. Der Geschäftsleitung ist bis 31. Oktober ein Arztzeugnis einzu-reichen. Wenn das Mitglied in der fraglichen Zeit wo auch immer Golf spielt, ver-fällt jeder Anspruch.

2.3. Auslandsaufenthalt aus beruflichen Gründen

Aktiv-, Schnuppermitglieder oder Pächter, welche aus beruflichen Gründen für mindestens 6 Monate auslandsabwesend sind, können analog Ziffer 2.2. eine Gut-schrift beantragen.

Wird ein Auslandsaufenthalt aus beruflichen Gründen von mehreren Jahren nach-gewiesen, kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Gesuch hin sistiert werden. Es ist ein Sockelbetrag von Fr. 300.00 zuzüglich MWST pro Kalenderjahr geschuldet.

2.4. Auslandsaufenthalt für College-Golfer

Junioren- und Nachwuchsmitglieder, welche aus Gründen der sportlichen Entwicklung ein College im Ausland besuchen, können einen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- vor dem Antrag mindestens 3 Jahre Mitglied im Wylihof sein
- College-Stipendium über 50%
- Herren müssen in der 2.Division, Damen in der 1. Division spielen
- eine Klassierung im WAGR (World Amateur Golf Ranking) ist nötig
- Teilnahme an den Clubmeisterschaften im Wylihof, wenn möglich
- Teilnahme an den ICM eines Wylihof-Teams, sofern vom Club gewünscht
- zwei Einsätze bei den Junioren des GCW nach Rücksprache mit den Pros

2.5. Todesfall

Die Erben eines verstorbenen Mitglieds haben das Recht, nach Art. 8 der Statuten des GCW, eine Rückerstattung pro Rata Abrechnung ab Todestag laut Ziffer 2.2 geltend zu machen.

Im Todesfalle eines Aktienbesitzers können die Erben das Spielrecht maximal 1 Jahr sistieren. Im Folgejahr muss das Spielrecht wieder ausgeübt, oder die Aktie verkauft werden.

3. Eingeschränktes Spielrecht ab dem achtzigsten Altersjahr

Im Falle gesundheitlicher und altersbedingter Einschränkungen kann ein bestehendes Mitglied, das seit mindestens 10 Jahren ein Spielrecht belegt und über 80 Jahre alt ist, bei der Geschäftsleitung einen schriftlichen Antrag auf ein eingeschränktes Spielrecht einreichen. Die GL entscheidet über die Annahme des Gesuchs.

3.1 Kosten des eingeschränkten Spielrechts

- Jahresbeitrag CHF 1'000.00
- Clubbeitrag CHF 100.00
- Clubkarte CHF 80.00
- Konsumationsbeitrag CHF 300.00

3.2 Berechtigung/Schranken des Spielrechts

- Maximal 10 Runden über 9 Loch auf dem jeweils definierten 9-Lochplatz
- Wochenenden und Feiertage sind ausgeschlossen
- Keine Teilnahme an Turnieren

4. Eingeschränktes Spielrecht wegen gesundheitlichen Problemen

Im Falle gesundheitlicher oder altersbedingter lange anhaltender Einschränkungen, welche die Nutzung des Carts zwingend mit sich bringt und daher die Spielzeit durch die Freigabe der Carts (April-Oktober) stark eingeschränkt ist, kann ein bestehendes Mitglied bei der Geschäftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Beitragsreduktion einreichen. Die GL entscheidet allein und definitiv über die Annahme.

me des Gesuchs. Sie kann ein Arztzeugnis verlangen, ist aber nicht verpflichtet auf das Zeugnis abzustellen.

4.1 Berechtigung/Schranken und Kostenanpassung des Spielrechts

- Die Einschränkungen müssen derart sein, dass das Golfspiel ohne Cart nicht möglich ist.
- Der Antrag muss schriftlich bis Ende Oktober des Vorjahres bei der GL eingereicht werden.
- Das Spielrecht ist nur gewährt, wenn die Carts zugelassen sind. Über die Zulassung der Carts entscheidet das Greenkeeping/des GF.
- Das PPG-Spielrecht ist nur in den Monaten April-Oktober gewährt.
- Die Reduktion beträgt 30% des Jahresbeitrages, wenn die GL den Antrag gutgeheissen hat. Alle anderen Kosten wie Clubbeitrag, Clubkarte, Konsumationsbeitrag, Pachten sind von der Reduktion ausgeschlossen.
- Die Carts sind zu den aktuellen Bedingungen/Konditionen zu bezahlen.

5. Meldepflicht

Jeder Härtefall muss innerhalb von 30 Tagen seit seinem Eintritt angemeldet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1.1.2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1.1.2024

Luterbach, 25.11.25.2025

Für die Wylihof Golf AG:



Pascal Bosshart
VRP Wylihof Golf AG

Für den Golfclub Wylihof:



Reto Wenger
Präsident Golfclub Wylihof